

Verordnung

über das Halten und Führen von Hunden (Hunde-VO)

§ 1

Führen von Hunden, Leinenzwang

- (1) Wer Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig die Gewähr bieten, jederzeit den Hund so beaufsichtigen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (2) Es ist verboten, Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums ohne Aufsicht frei laufen zu lassen.
- (3) Außerhalb des befriedeten Besitztums müssen freilaufende Hunde (unter Aufsicht) eine Hundesteuermarke tragen.
- (4) Läufe Hündinnen sowie Hunde, die bei Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit großen Menschenansammlungen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Geschäften und Einkaufszentren mitgenommen werden, sind an der Leine zu führen.

§ 2

Gefährliche Hunde

Als gefährlich gelten Hunde, die

1. sich als bissig erwiesen haben
2. zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Vieh neigen
3. in gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen oder
4. zu besonders aggressivem Verhalten gezüchtet oder abgerichtet worden sind oder zu diesem Verhalten neigen und wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit schwere Verletzungen verursachen können.

§ 3

Halten und Führen gefährlicher Hunde

- (1) Gefährliche Hunde sind in sicherem Gewahrsam zu halten.
- (2) Für gefährliche Hunde besteht über die Festlegungen des § 1 Abs. 4 hinaus außerhalb des befriedeten Besitztums Leinenzwang. Die Leine darf höchstens zwei Meter lang sein.
- (3) Wer einen bissigen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums führt, hat diesem einen Maulkorb anzulegen.
- (4) Personen, die gefährliche Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führen, müssen dazu körperlich und geistig in der Lage sein. Eine Person darf nicht gleichzeitig mehrere gefährliche Hunde führen.

§ 4

Untersagung der Haltung gefährlicher Hunde

- (1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann das Halten eines gefährlichen Hundes untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Haltung eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Mensch oder Tier besteht. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der Hund von einer Person gehalten wird, die gemäß Absatz 2 nicht die erforderliche Zuverlässigkeit für den Umgang mit Hunden besitzt.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit für den Umgang mit gefährlichen Hunden besitzen in der Regel Personen nicht, die

1. wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- und Hausfriedensbruch, Widerstandes gegen die Staatsgewalt,
2. wegen einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Bundesjagdgesetz, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder dem Sprengstoffgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für Diensthunde von Behörden und Such- und Rettungshunde, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (2) § 1 Abs. 2 und 3 gilt nicht für Hirtenhunde beim Hüten und Jagdhunde bei ihrer jagdlichen Verwendung.
- (3) Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen von § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 3 Abs. 4 Satz 1 zulassen, wenn im Einzelfall eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht zu befürchten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Hunde führt oder als Besitzer eines Hundes duldet, dass dieser sich ohne Halsband außerhalb befriedeten Besitztums aufhält
 2. entgegen § 3 Hunde hält oder führt oder
 3. trotz behördlicher Untersagungsverfügung gemäß § 4 Abs. 1 einen gefährlichen Hund im Sinne des § 2 hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde.

Die Verordnung ist in dieser Fassung am 16. Februar 2002 in Kraft getreten.